

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 48/79

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Erwin O [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Eigentum im Jahre 1972 war unzulässig (Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BSG-Schluss).

Im übrigen hat das Berufungsgericht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 403 Nr. 16; 1969, 193; 1977, 20) ein Instichlassen der Sachen des Klägers verneint, weil er sie der Fürsorge des K. in Schloß A. und seiner Frau anvertraut hat und deren Aufsicht erst mit der Beschlagnahme des Schlosses durch die amerikanische Besatzungsmacht geendet hat.

33

- 3 -

Die Beschwerde übersieht, daß der Anspruch nach § 51 BGG die Erfüllung besonderer Tatbestandsmerkmale voraussetzt, mithin ein Kausalzusammenhang zwischen einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme und dem Eigentumsverlust nicht genügt.

Kai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)